



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

1 V 791/21

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

1. die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Stadtverordnetenvorsteher Torsten von Haaren,
Hinrich-Schmalfeldt-Straße/Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven,
2. den Herrn Thomas von Haaren als Stadtverordnetenvorsteher,
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 1, 27576 Bremerhaven,

– Antragsgegner –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bauer, Richter am Verwaltungsgericht Bogner und Richter Oetting am 11. Juni 2021 beschlossen:

Der Eilantrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und zugleich Gruppenvorsitzender der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) in der Antragsgegnerin zu 1. Für die Sitzung der Antragsgegnerin zu 1. am 22.04.2021 erstellte der Antragsgegner zu 2. in seiner Funktion als Stadtverordnetenvorsteher ein Hygienekonzept, welches zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Fischbahnhof verpflichtete. Das Konzept sah weiterhin vor, dass Personen, die aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind und kein negatives Ergebnis eines Schnelltests vorlegen, zum Tragen eines Gesichtsvisiers verpflichtet seien. Der Antragsteller versuchte am 22.04.2021 – ob unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, das ihn vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, ist zwischen den Beteiligten streitig – Zutritt zum Sitzungssaal der Antragsgegnerin zu 1. im Fischbahnhof zu erhalten. Er legte dabei kein negatives Schnelltestergebnis vor und lehnte auch das Tragen eines Gesichtsvisiers ab. Daraufhin verweigerte der Antragsgegner zu 2. dem Antragsteller den Zutritt zur Sitzung der Antragsgegnerin zu 1. am 22.04.2021. Die Antragsgegnerin zu 1. bestätigte den durch den Antragsgegner zu 2. vorgenommenen Ausschluss des Antragstellers von der Sitzung anschließend durch einstimmigen Beschluss.

Vor der Sitzung hatte der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes mit Antrag vom 22.04.2021 beantragt, ihm den Zutritt zur Sitzung der Antragsgegnerin zu 1. am 22.04.2021 zu gewähren. Über diesen Antrag hat die Kammer angesichts des nahen Sitzungsendes nicht entschieden. Nach Ablauf der Sitzung am 22.04.2021 begehrt der Antragsteller nunmehr, ihm den Zutritt zur nächsten Sitzung der Antragsgegnerin zu 1. am 16.06.2021 zu gewähren sowie hilfsweise festzustellen, dass die Verweigerung des Zutritts des Antragstellers zur Sitzung am 22.04.2021 rechtswidrig gewesen sei.

Der Antragsgegner zu 2. hat nunmehr ein neues Hygienekonzept zur Durchführung der Sitzung der Antragsgegnerin zu 1. am 16.06.2021 im Fischbahnhof entworfen. Hiernach ist bei einem Inzidenzwert von unter 35 grundsätzlich im gesamten Gebäude des Fischbahnhofs eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Am Sitzplatz, am Redepult und an den Saalmikrophonen kann die Maske abgelegt werden. Bei einer Unzumutbarkeit zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske und Vorlage eines entsprechenden aktuellen ärztlichen Attestes ist anstelle der medizinischen Gesichtsmaske ein

Gesichtsvisier (sog. Face Shield) zu tragen. Am Sitzplatz, am Redepult oder an den Saalmikrofonen kann auch dieses abgelegt werden. Bei Nachweis eines negativen Testergebnisses (nicht älter als 24 Stunden) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder eines Gesichtsvisors nicht erforderlich. Vollständig geimpfte und genesene Personen sind bei entsprechendem Nachweis mit negativ getesteten Personen gleichgestellt.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass das Hygienekonzept und die ausgesprochene Zutrittsverweigerung durch den Antragsgegner zu 2. bereits formell rechtswidrig seien. Der Antragsgegner zu 2. habe seine Kompetenzen überschritten, da gemäß § 53 Abs. 2 GOStVV der Ausschuss für Verfassung und Geschäftsordnung alle Angelegenheiten zu regeln habe, die den Ablauf der Sitzungen der Antragsgegnerin zu 1. betreffen. Das Hygienekonzept vom 21.04.2021 sei vom Ausschuss jedoch nicht beschlossen worden. Es gäbe auch keine Rechtsgrundlage, auf die der Antragsgegner zu 2. ein Zutrittsverbot des Antragstellers stützen könne. Das Zutrittsverbot stelle zudem einen ungerechtfertigten Eingriff in das Recht des Antragstellers auf freie Mandatsausübung dar. Es sei auch nicht erforderlich, da auch durch andere Maßnahmen der Gesundheitsschutz der übrigen Abgeordneten sichergestellt werden könne. Zur weiteren Begründung wird auf die Antragschrift vom 22.04.2021 und die Schriftsätze vom 30.04.2021, 01.06.2021 und 10.06.2021 Bezug genommen.

Die Antragsgegner sind dem Eilantrag entgegengetreten. Nach ihrer Auffassung hat der Antragsteller den notwendigen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Für die Maßnahmen des Antragsgegners zu 2. bestünden mit der ihm zukommenden Ordnungsgewalt gemäß §§ 36 Satz 2, 38 VerfBrhV entsprechende rechtliche Grundlagen. Die Regelung des § 53 Abs. 2 GOStVV dürfe auf die Schaffung genereller Verfahrensregelungen gerichtet sein und nicht einen Einzelfall wie hier die Hygienekonzepte für einzelne Sitzungen betreffen. Im Rahmen der ihm zukommenden Ordnungsgewalt könne der Antragsgegner zu 2. den Gesundheitsrisiken der übrigen Mitglieder der Antragsgegnerin zu 1. in Zeiten der Corona-Pandemie durch geeignete Vorkehrungen entgegenwirken. Die Anordnungen im Entwurf des Hygienekonzepts seien auch allesamt erforderlich und verhältnismäßig. Sie würden für alle Teilnehmer an der Sitzung der Antragsgegnerin zu 1. gleichermaßen gelten und dem Schutz hochrangiger Güter wie Leben und Gesundheit aller anwesenden Personen dienen. Die Anordnungen seien unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen ergangen, es verbleibe danach kein Raum für individuelle Kompromisse. Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Antragsgegner vom 22.04.2021, 18.05.2021 und 09.06.2021 verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bleibt ohne Erfolg.

Das Gericht handelt auf Basis des Entwurfs eines Hygienekonzepts für die Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2021, um im Interesse der Rechtswegeröffnung möglichst früh entscheiden zu können.

Auf die vom Antragsteller geäußerten Bedenken gegen die ordnungsgemäße Bevollmächtigung des Vertreters der Antragsgegner durch die Antragsgegnerin zu 1. kommt es nicht an. Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes kann das Gericht seine Erklärungen verwerten. Die Bedenken vermögen angesichts seiner langjährigen Tätigkeit vor dem Gericht in dieser Funktion aber auch nicht zu überzeugen. Es liegt eine vom Antragsgegner zu 2. gezeichnete Vollmacht vor, welcher die Antragsgegnerin zu 1. nach § 36 Satz 4 der Verfassung der Stadt Bremerhaven (VerfBrhV) gerichtlich vertritt. Die Kammer hat keinen Anlass zu bezweifeln, dass der Antragsgegner zu 2. und der Prozessvertreter der Antragsgegner mit Einverständnis der Antragsgegnerin zu 1. handelt, zumal die vertretenen inhaltlichen Positionen mit deren Mehrheitsbeschlüssen übereinstimmen (vgl. den Vorratsbeschluss in der Sitzung am 04.03.2021 sowie den Ausschluss des Antragstellers bestätigenden Beschluss gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 VerfBrhV in der Sitzung am 22.04.2021). Die Stadtverordnetenversammlung ist durch § 23 Abs. 3 VerfBrhV ermächtigt, Kompetenzen von Ausschüssen, also auch des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses, an sich zu ziehen.

Auch die Kritik des Antragstellers daran, dass der Prozessvertreter der Antragsgegner als Vertreter des Magistrats Fragen des Antragstellers nicht direkt beantwortet, sondern auf die offiziellen Kommunikationswege zwischen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat verweist, ist nicht berechtigt. Es ist nichts dafür vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass der Antragsteller seine Fragen auf diesem Weg nicht ordnungsgemäß beantwortet bekäme. Einen Anspruch, mit anderen Verfassungsorganen oder dem Prozessvertreter der Antragsgegner ebenso zu kommunizieren wie die Antragsgegner, hat der Antragsteller ebenso wenig wie die Antragsgegner fordern können, mit seiner Prozessvertreterin ebenso zu kommunizieren wie der Antragsteller. Seine Stellung im Prozess führt zu keiner Aufhebung der von der Verfassung vorgesehenen Unterschiede in den Rechtspositionen einerseits des Antragstellers als Stadtverordnetem und andererseits der Antragsgegner.

1.

Der Hauptantrag ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet. Es liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art vor. Dazu zählen auch Innenrechtsstreitigkeiten zwischen Organen oder Organteilen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts um deren Befugnisse und damit insbesondere auch - wie hier - ein Kommunalverfassungsstreit um die Rechtmäßigkeit eines befürchteten und durch den Antragsgegner zu 2. bereits einmal ausgesprochen Zutrittsverbots für den Antragsteller als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Versammlung der Antragsgegnerin zu 1. als Organe der Stadt Bremerhaven (vgl. §§ 1, 5, 22, 25, 36 VerfBrhv).

Der Antragsteller begehrt bei verständiger Würdigung seines Vorbringens, ihm den Zutritt zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2021 auch ohne die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne die Verpflichtung zum Tragen eines Gesichtsvisors (sog. Face Shield) sowie ohne die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf das Corona-Virus SARS Cov-2 zu ermöglichen (§§ 88, 122 Abs. 1 VwGO). Durch den Erlass der begehrten einstweiligen gerichtlichen Anordnung möchte der Antragsteller erreichen, dass es den Antragsgegnern untersagt wird, ihm gegenüber im Vorfeld oder während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2021 Maßnahmen zur Durchsetzung des im Entwurf vorliegenden Hygienekonzeptes (Stand: 09.06.2021) zur Durchführung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2021 im Fischbahnhof i.S.d. jeweils geltenden Fassung der Coronaverordnung des Landes Bremen zu ergreifen, d.h. seine Teilnahme ohne die in Ziff. 3 bis 5 des Hygienekonzeptes vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegen die Übertragung des Corona-Virus SARS Cov-2 sanktionslos zu dulden. Die hierin liegende Antragsänderung ist unter dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes in analoger Anwendung von § 91 Abs. 1 VwGO sachdienlich.

Der so verstandene Antrag ist als Kommunalverfassungsstreitverfahren statthaft. Eine kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit ist dann gegeben, wenn die Beteiligten über die sich aus dem kommunalen Verfassungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten im Bereich kommunaler Organe streiten. Gegenstand des Rechtsstreits in der Hauptsache ist vorliegend die Frage der Rechtmäßigkeit der befürchteten Ordnungsmaßnahmen der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller als Organe der Stadt Bremerhaven. Die Beteiligten stehen sich insoweit als Organe derselben (Gebiets-) Körperschaft gegenüber, die sich zueinander materiell-rechtlich in einem Verhältnis der Gleichordnung, nicht in einem für den Erlass eines Verwaltungsaktes typischen Über- bzw.

Unterordnungsverhältnis befinden. Sie streiten über innerorganisatorische Rechte und Pflichten (vgl. VG Bremen, U. v. 03.04.2019 – 1 K 1889/18, juris Rn. 26). Der Antragsteller begehrt die Verpflichtung der Antragsgegner zu einem Unterlassen im Wege einer gerichtlichen Regelungsanordnung, nicht hingegen die Verpflichtung der Antragsgegner zum Erlass eines Verwaltungsaktes.

Der Antragsteller ist auch entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Die Antragsbefugnis setzt in einem sogenannten Kommunalverfassungsstreitverfahren voraus, dass es sich bei der geltend gemachten Rechtsposition um ein durch das Innenrecht eingeräumtes, dem um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchenden Organ oder Organteil zur eigenständigen Wahrnehmung zugewiesenes wehrfähiges subjektives Organrecht handelt. Geht es - wie hier - um die Rechtmäßigkeit von bevorstehenden Ordnungsmaßnahmen des Antragsgegners zu 2. sowie um diesbezüglich bestätigende Beschlüsse der Antragsgegnerin zu 1., setzt die Antragsbefugnis dementsprechend voraus, dass diese Maßnahmen und Beschlüsse ein subjektives Organrecht des um vorläufigen Rechtsschutzes nachsuchenden Organs oder Organteils nachteilig betreffen, also dessen Verletzung möglich ist. Denn das gerichtliche Verfahren dient nicht der Feststellung der objektiven Rechtswidrigkeit von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, sondern dem Schutz der dem um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchenden Organ oder Organteil durch das Innenrecht zugewiesenen Rechtsposition (vgl. VG Bremen, B.v. 11.02.2021 – 1 V 369/20, juris Rn. 19 m.w.N.). Ausgehend hiervon ist der Antragsteller aufgrund einer möglichen Verletzung seines Rechts auf freie Mandatsausübung aus § 25 VerfBrhv betroffen. Das freie Mandat stellt ein essenzielles Merkmal der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie dar. Es beinhaltet im Gegensatz zum imperativen Mandat in erster Linie die Unabhängigkeit des Mandatsträgers und gewährleistet eine eigenständige Willensbildung der Parlamentarier frei von jeglicher Weisungsgebundenheit. Wesentliches Element der freien Mandatsausübung ist es darüber hinaus, zu jeder Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft öffentliche Überzeugungsbildung innerhalb und außerhalb der Stadtverordnetengremien zu betreiben (vgl. VG Bremen, U.v. 03.04.2019 – 1 K 1889/18, juris Rn. 33 m.w.N.). Indem die Anordnung des Antragsgegners zu 2. den Zugang zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung allein nach den Vorgaben der Ziff. 3 bis 5 des Hygienekonzepts erlaubt, besteht jedenfalls die Möglichkeit einer Verletzung des Teilnahmerechts des Antragstellers durch die befürchteten Ordnungsmaßnahmen seitens der Antragsgegner im Rahmen der grundsätzlich öffentlichen Sitzung.

Der Antrag richtet sich auch in zulässiger Weise gegen die Antragsgegner. Richtiger Gegner im Kommunalverfassungsstreitverfahren ist das Organ oder der Organteil,

demgegenüber die geltend gemachte Innenrechtsposition bestehen soll oder dem die behauptete Rechtsverletzung anzulasten ist (vgl. OVG Lüneburg, U.v. 15.02.2011 – 10 LB 79/10, juris Rn. 41). Demnach konnte der Antragsteller seinen Antrag gegen den Antragsgegner zu 2. richten, denn von diesem wird die befürchtete Beeinträchtigung seiner Mandatsausübung voraussichtlich ausgehen. Der Antragsgegner zu 2. leitet gemäß § 36 Satz 2 VerfBrhV die Stadtverordnetenversammlung, handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung von einer oder mehreren, höchstens aber drei Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Antragsgegner zu 2. kann den sofortigen Ausschluss des Mitglieds vorläufig vornehmen und durchführen (vgl. § 38 Abs. 2 VerfBrhV). Gegen einen derartigen von dem Antragsteller befürchteten Ausschluss bzw. gegen ein derartiges Zutrittsverbot richtet sich der vorliegende Antrag. Auch gegen die Antragsgegnerin zu 1. kann der Antragsteller seinen Antrag in zulässiger Weise richten. Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 VerfBrhV bedarf eine Maßnahme nach § 38 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 nach ihrer Durchführung der Bestätigung durch die Antragsgegnerin zu 1. Insofern könnte auch von der Antragsgegnerin zu 1. die befürchtete Beeinträchtigung des freien Mandats des Antragstellers ausgehen.

Dem Begehren nach vorbeugendem vorläufigen Rechtsschutz fehlt auch nicht das dafür erforderliche qualifizierte Rechtsschutzbedürfnis. Einstweiliger Rechtsschutz ist in diesen Fällen zu gewähren, wenn schon die kurzfristige Hinnahme der befürchteten Handlungsweise geeignet ist, den Betroffenen in seinen Rechten in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen (vgl. hierzu *Dombert*, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren 7. Auflage 2017, Rn. 104). Der Antragsteller befürchtet ein (erneutes) Zutrittsverbot zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und damit einen Realakt, gegen den er erst nach dessen Beendigung Rechtsschutz erlangen könnte. Gerade in den Fällen einer absehbaren Vielzahl gleichartiger oder sich kurzfristig erledigender Verwaltungs- oder Realakte kann ein Rechtsschutzsuchender, insbesondere wenn die Gefahr des Eintritts vollendeter Tatsachen besteht, nicht in zumutbarer Weise auf den von der Verwaltungsgerichtsordnung im Regelfall als ausreichend angesehenen nachträglichen Rechtsschutz verwiesen werden (vgl. Bayerischer VGH, B.v. 07.04.2021 – 4 CE 21.601, juris Rn. 17 m.w.N.). Auch angesichts der erheblichen politischen (Außen-)Wirkung eines weiteren Zutrittsverbots für den Antragsteller bedarf die Frage, ob das Recht des Antragstellers auf Ausübung des freien Mandats durch die Ordnungsmaßnahmen der Antragsgegner in rechtswidriger Weise beeinträchtigt wird, der materiell-rechtlichen Prüfung im vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutzverfahren.

2.

Der Hauptantrag ist jedoch unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der Antragsteller hat dabei sowohl die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den sog. Anordnungsgrund, als auch das Bestehen eines zu sichernden Rechts, den sog. Anordnungsanspruch, glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Maßgebend ist dabei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts. Das Gericht kann dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend grundsätzlich auch nur vorläufige Regelungen treffen und einem Antragsteller nicht schon in vollem Umfang, wenn auch nur auf beschränkte Zeit und unter Vorbehalt einer Entscheidung in der Hauptsache, das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheprozess erreichen könnte. Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG gilt dieses grundsätzliche Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsache nur dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d.h. wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (st. Rspr., vgl. nur BVerfG, B.v. 25.10.1988 – 2 BvR 745/88, juris; BVerwG, B.v. 13.08.1999 – 2 VR 1.99, juris; *Happ*, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 123 Rn. 66a-66c).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch – insbesondere unter Berücksichtigung des hier wegen der Vorwegnahme der Hauptsache geltenden strengen Maßstabes – nicht glaubhaft gemacht. Die ihm drohenden (Ordnungs-) Maßnahmen der Antragsgegner wären voraussichtlich rechtlich nicht zu beanstanden. Die vom Antragsteller in der Folge seines Nichtbefolgens des Hygienekonzepts befürchtete Zugangsverweigerung zur Sitzung wäre voraussichtlich rechtmäßig, da die tatbestandlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen dürften. In einer Teilnahme des Antragstellers an der für den 16.06.2021 geladenen Sitzung ohne Einhaltung der Vorgaben aus dem Hygienekonzept läge eine wiederholte Zuwiderhandlung des Antragstellers gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 VerfBrhV. Mit der Weigerung des Antragstellers, die Vorgaben aus dem Hygienekonzept zu erfüllen, würde er sich fortlaufend und nach dem Ausschluss von der Sitzung vom 22.04.2021 wiederholt ordnungswidrig im Sinne der Vorschrift verhalten.

Rechtsgrundlage für eine Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, im Falle einer ärztlichen Befreiung von dieser zum Tragen eines Gesichtsvisors (sog. Face Shield) im Gebäude des Fischbahnhofs (mit Ausnahme der Bereiche am Sitzplatz, am Redepult und an den Saalmikrofonen) sowie als hierzu vorgesehener Alternative die Möglichkeit zur Vorlage eines negativen und höchstens 24 Stunden alten Testergebnisses auf das Corona-Virus SARS Cov-2 ist die dem Antragsgegner zu 2. als Stadtverordnetenvorsteher zustehende Ordnungsgewalt gemäß § 36 Satz 2 Alt. 2 VerfBrhV. Der Antragsgegner zu 2. kann den Ausschluss eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften von einer oder mehreren, höchstens aber drei Sitzungen vorläufig vornehmen und durchführen. Diese Maßnahme bedarf nach ihrer Durchführung der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung (vgl. § 38 Abs. 2 VerfBrhV). Ob der Antragsgegner zu 2. solche Maßnahmen daneben auch noch auf das ihm gemäß § 36 Satz 2 Alt. 3 VerfBrhV, § 54 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GOSTVV) zustehende Hausrecht stützen kann, bedarf vorliegend keiner Entscheidung (dagegen: OVG Saarlouis, B.v. 19.11.2020 – 2 B 350/20, juris Rn. 10; OVG Münster, B.v. 28.02.2020 – 15 A 272/19, juris Rn. 12 f.; dafür: Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 06.05.2021 – Vf. 37-IVa-21, juris Rn. 40)

Die dem Antragsgegner zu 2. gemäß § 36 Abs. 2 Alt. 2 VerfBrhV zustehende Ordnungsgewalt bezieht sich auf die Schaffung der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen notwendigen äußeren Voraussetzungen und auf die Sorge für die Einhaltung der sich primär aus der Stadtverfassung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ergebenden Ordnungsvorschriften sowie auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus dem Kreis der an der Sitzung teilnehmenden Personen (vgl. OVG Saarlouis, B.v. 19.11.2020, a.a.O., juris Rn. 10 zu einem Kreistag).

Der in § 36 Satz 2 Alt. 2 VerfBrhV nicht näher umschriebene Begriff der „Ordnungshandhabung in den Sitzungen“ umfasst nicht nur die den Verfahrensablauf regelnden normativen Bestimmungen der Verfassung für die Stadt Bremerhaven sowie der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven. Dem Stadtverordnetenvorsteher stehen weitere, nicht abschließend bestimmbare Ordnungsmittel zur Verfügung, um die Funktionsfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zu gewährleisten. Die Ordnungsgewalt umfasst alle zulässigen Maßnahmen, die zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsablaufs notwendig sind, und damit nicht nur solche Maßnahmen, die ausdrücklich – im Kommunalrecht oder der Geschäftsordnung – zugelassen sind (vgl. Bayerischer

Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 06.05.2021, a.a.O., juris Rn. 25; Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, U.v. 03.12.2010 – Vf. 12-I-10, juris Rn. 54). Darüber hinaus umfasst die Ordnungsgewalt auch den Gesamtbestand der – im Parlamentsrecht zumindest der Konvention zugerechneten – innerorganisatorischen Verhaltensregeln, die für einen reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Zum unabdingbaren Bestand dieser Verhaltensregeln gehört u.a. das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, das in seiner Bedeutung und Zielrichtung darauf hinausläuft, die schutzwürdigen Funktionsinteressen der nach § 7 Abs. 1 GOSTVV zu einer Teilnahme verpflichteten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung untereinander auszugleichen und Kollisionen zu regeln. Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme als Kollisionsregel an die Verhaltensweisen der Stadtverordneten im Einzelfall begründet, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen ab und entzieht sich einer generellen Festlegung. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Position dessen ist, dem die Rücksichtnahme bei der Wahrnehmung seines Mandats zu Gute kommt, umso mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem in Frage stehenden Verhalten verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht Rücksicht genommen werden. Bei diesem Ansatz kommt es für die Feststellung, ob ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vorliegt, auf die Abwägung dessen an, was einerseits dem Begünstigten und andererseits dem Belasteten nach Lage der Dinge billigerweise zugemutet werden kann (vgl. OVG Münster, U.v. 10.09.1982 – 15 A 1223/80, NVwZ 1983, 485 ff.; *Rohde*, in: BeckOK Kommunalrecht Nordrhein-Westfalen 15. Edt. 01.03.2021, GO NRW § 51 Rn. 10 ff.; VG Dresden, B.v. 22.03.2021 – 6 L 213/21, juris Rn. 17; Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, U.v. 23.01.2014 – 3 /13, juris Rn. 33; *Wilrich*, Gesundheitsschutz und Ordnungsgewalt in kommunalen Gremien, NVwZ 2021, 131 ff.; a.A.: OVG Saarlouis, B.v. 19.11.2020, a.a.O., juris Rn. 10 und 11).

Aus diesem Rechtsrahmen ergibt sich, dass der Antragsgegner zu 2. grundsätzlich angesichts der objektiv bestehenden gesundheitlichen Risiken während der aktuellen Pandemielage berechtigt ist, auf Basis der ihm zustehenden Ordnungsgewalt über den Sitzungsablauf zur Minimierung dieser Risiken verbindliche Anordnungen zu treffen.

Es ist rechtlich auch nichts dagegen zu erinnern, dass der Stadtverordnetenvorsteher die ihm gemäß §§ 36 Satz 2 Alt. 2, 38 Abs. 2 VerfBrhV zustehende Ordnungsgewalt zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsablaufs durch – ein bisher nur im Entwurf vorliegendes – Hygienekonzept für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2021 konkretisiert. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist der Antragsgegner zu 2. befugt, die streitgegenständlichen Maßnahmen aufzustellen und durchzusetzen. § 53 Abs. 2 GOSTVV, wonach der Verfassungs- und

Geschäftsordnungsausschuss alle Angelegenheiten zu regeln hat, die mit dem Verfahren und dem Ablauf der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Zusammenhang stehen, beschneidet nicht die dem Stadtverordnetenvorsteher im Rahmen der Ordnungshandhabung in den Sitzungen zustehenden Rechte und Pflichten nach § 36 Satz 2 Alt. 2 VerfBrhV. Die Befugnisse des Stadtverordnetenvorstehers aus §§ 36, 38 VerfBrhV werden nach Auffassung der Kammer nicht durch die rein binnenrechtlichen Regelungen der GOSTVV eingeschränkt. Nach Wortlaut und Systematik des § 53 Abs. 2 GOSTVV (*„neben der Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung verfassungsrechtlicher Art und Beschlüssen, die die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung betreffen, (...)“*) hat der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss die generellen Angelegenheiten zu regeln, die mit dem Verfahren und dem Ablauf der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Zusammenhang stehen. Die Ausarbeitung eines pandemiebedingten Hygienekonzeptes für einzelne Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ist angesichts eines erheblichen Schwankungen unterliegenden Pandemiegeschehens nicht als generelle Angelegenheit im Sinne des § 53 Abs. 2 GOSTVV zu verstehen. Hierfür spricht auch der Umstand, dass die Stadtverordnetenversammlung durch den Vorratsbeschluss in der Sitzung am 04.03.2021 sowie in dem den Ausschluss des Antragstellers bestätigenden Beschluss gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 VerfBrhV in der Sitzung am 22.04.2021 das Vorgehen des Antragsgegners zu 2. und sein Hygienekonzept vom 21.04.2021 nicht beanstandet hat. Offensichtlich sieht die Antragsgegnerin zu 1. das Vorgehen des Antragsgegners zu 2. in Übereinstimmung mit der von ihr erlassenen Geschäftsordnung. Das Gericht sieht keine Veranlassung, diese Geschäftsordnung anders zu interpretieren als das Gremium, das sie erlassen hat. Zudem ist für den 15.06.2021 eine Sondersitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung vorgesehen, in der dem Ausschuss das im Entwurf vorliegende Hygienekonzept für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2021 mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt werden soll.

Die dem Antragsteller auf der Grundlage des Entwurfs des Hygienekonzepts drohende Zutrittsverweigerung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2021 wäre voraussichtlich materiell rechtmäßig und stellte eine rechtmäßige Einschränkung des Rechts des Antragstellers auf freie Mandatsausübung dar.

Für die Stadtverordneten ist anhand des Hygienekonzepts eindeutig erkennbar, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Bereiche im Fischbahnhof sie zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet sind. Das Konzept enthält eine hinreichend bestimmte Regelung für Personen, die aus medizinischen Gründen vom

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind. Sie haben im selben räumlichen Geltungsbereich während der gesamten Sitzung ein Gesichtsvisier zu tragen. Sofern die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung einen Nachweis in Form einer negativen und höchstens 24 Stunden vor dem Betreten des Fischbahnhofes durchgeführten Testung auf das Corona-Virus SARS-CoV 2 erbringen, sind sie von den vorgenannten Anforderungen befreit. Dies gilt auch für vollständig geimpfte und genesene Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Personen, die zur Einhaltung dieser Regeln nicht bereit sind, ist im Rahmen des Ordnungsrechts des Stadtverordnetenvorstehers der Zutritt zu verwehren.

Die in dem Hygienekonzept vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen verfolgen den legitimen Zweck, die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 - untereinander oder durch die weiteren anwesenden Personen (Presse, Saalordner, etc.) – bestmöglich zu schützen und die Durchführung der Stadtverordnetenversammlung als solche zu ermöglichen. Dabei zielt die Anordnung nicht nur darauf ab, den reibungslosen Geschäftsablauf durch äußere Rahmenbedingungen der Sitzung zu gewährleisten, sondern nimmt auch das Spannungsverhältnis zwischen Infektionsrisiko und Teilnahmeverpflichtung bzw. -berechtigung der einzelnen Stadtverordneten im Sinne des Rücksichtnahmegebots in den Blick, indem sie auch dazu beiträgt, eine von psychologischen Hemmnissen möglichst unbeeinträchtigte Atmosphäre zu schaffen (vgl. VG Dresden, B.v. 22.03.2021, a.a.O., juris Rn. 19; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, B.v. 07.04.2021, a.a.O., juris Rn. 26). Dies gilt auch in Anbetracht der epidemiologischen Entwicklung seit der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.04.2021. Das Infektionsgeschehen ist in der Stadt Bremerhaven gemessen an der Anzahl der täglichen Neuinfektionen gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zwar mittlerweile deutlich zurückgegangen. Die 7-Tage-Inzidenz beträgt mit Stand vom 11.06.2021 (nur noch) 14,1 pro 100.000 Einwohner (vgl. COVID-19-Dashboard mit täglich aktualisierten Fallzahlen des RKI, <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>, abgerufen am 11.06.2021) und liegt damit unterhalb des in § 28a Abs. 3 IfSG genannten Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass unterhalb einer Inzidenz von 35 Neuinfektionen zwar weitere Einschränkungen wegfallen können, sodass eine größere ökonomische und soziale Entfaltung und Normalisierung des öffentlichen Lebens möglich wird. Einfache Maßnahmen seien aber gleichwohl notwendig, um dem Infektionsgeschehen möglichst effektiv entgegenzutreten bzw. zumindest eine Erhöhung der Inzidenz zu vermeiden (vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom

03.11.2020, BT-Drs. 19/23944, S. 34 f.). Auch das Robert-Koch-Institut führt aus, dass es weiterhin erforderlich sei, dass alle Menschen ihr Infektionsrisiko entsprechend der Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren und bei Zeichen einer Erkrankung eine Testung vornehmen lassen und zuhause bleiben, um die positive Entwicklung nicht zu gefährden. Die Rücknahme von Maßnahmen solle aus epidemiologischer Sicht unbedingt schrittweise und nicht zu schnell erfolgen. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordere die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen, insbesondere die regelmäßige und intensive Lüftung von Innenräumen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies sei vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stünden, könnten Antigentests als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen (Täglicher Lagebericht des RKI vom 07.06.2021, S. 2 und S. 9 f., https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jun_2_021/2021-06-07-de.pdf?__blob=publicationFile , abgerufen am 08.06.2021).

Eine Maskenpflicht ist vor diesem Hintergrund (weiterhin) geeignet, das Infektionsrisiko für die anwesenden Personen zu reduzieren (vgl. zur Geeignetheit einer Maskenpflicht ausführlich OVG Bremen, B.v. 12.05.2020 – 1 B 140/20, juris Rn. 20 m.w.N.; B.v. 20.04.2021 – 1 B 178/21, juris Rn. 24). Gleiches gilt für das Tragen eines Gesichtsvisiers als Ersatz für die Mund-Nasen-Bedeckung, obgleich dem Gesichtsvisier gegenüber der Mund-Nasen-Bedeckungen eine herabgesetzte Geeignetheit zuzuschreiben ist. Wie das Robert Koch-Institut unter Bezugnahme auf das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ausführt, könne durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduziert werden, während Visiere dagegen in der Regel höchstens die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen könnten. Die Rückhaltewirkung von Visieren auf ausgestoßene respiratorische Flüssigkeitspartikel sei, worauf aktuelle Studien hindeuteten, deutlich schlechter (vgl. Robert-Koch-Institut, Infektionsschutzmaßnahmen (Stand: 27. November 2020), Ist der Einsatz von Visieren anstatt einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum sinnvoll?, abrufbar unter: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html#FAQI_d14030212.). Gleichwohl fördert die Verpflichtung zum Tragen eines Gesichtsvisiers im

Falle einer Befreiung von der Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung den mit den Maßnahmen verfolgten legitimen Zweck und ist damit nicht völlig ungeeignet (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, B.v. 19.04.2021 – 10 CS 21.1135, juris Rn. 20 ff. m.w.N.). Auch mit der alternativ angeordneten Testmöglichkeit wird der erstrebte Erfolg zumindest gefördert. Durch einen zuvor im Fischbahnhof durchgeführten Test oder die Vorlage eines negativen und höchstens 24 Stunden alten Testergebnisses wird das valide Risiko der teilnehmenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sich oder andere Stadtverordnete (unerkannt) mit dem Erreger anzustecken, signifikant gemindert (vgl. VG Dresden, B.v. 22.03.2021, a.a.O., juris Rn. 21 ff. m.w.N.).

Die in dem Hygienekonzept vorgesehenen Schutz- bzw. Ordnungsmaßnahmen sind auch erforderlich, denn ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Antragsgegner haben unwidersprochen vorgetragen, dass größere Tagungsräume zur Abhaltung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aus unterschiedlichen und im einzelnen benannten Gründen nicht zur Verfügung stehen. Allein durch das regelmäßige Lüften in etwaigen Sitzungspausen kann einem möglichen Ansteckungsrisiko nicht gleichermaßen effektiv begegnet werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt in der Regel eine nur geringfügige und demnach ohne weiteres zumutbare Belastung dar (vgl. BVerfG, B.v. 28.09.2020 – 1 BvR 1948/20, juris Rn. 5). Dies gilt erst Recht für die Verpflichtung zum Tragen eines Gesichtsvisiers. Ferner besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Gesichtsvisiers nur, solange die Abgeordneten weder an ihrem Platz sitzen noch am Redepult stehen. Die Zulässigkeit einer im Rahmen der sitzungsrechtlichen Ordnungsgewalt angeordneten Maskenpflicht sowie einer alternativen Testmöglichkeit hängt auch nicht davon ab, ob der Antragsteller im konkreten Fall den in § 1 Abs. 1 CoronaVO empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Stadtverordneten einhält oder ob aus § 7 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO eine vorrangige Pflicht zum Aufstellen von Trennwänden folgt. Da sich aus § 22a Abs. 1 CoronaVO keine Sperrwirkung bezüglich weitergehender ordnungsrechtlicher Maßnahmen ableiten lässt, kann im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung auch eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, Gesichtsvisieren oder einer alternativen Testmöglichkeit angeordnet werden (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, B.v. 07.04.2021, a.a.O., juris Rn. 27; VG Stade, B.v. 06.05.2021 – 1 B 569/21, juris Rn. 51 ff.). Dieses Ermessen hat der Antragsgegner zu 2. mit dem Entwurf des Hygienekonzepts vom 09.06.2021 und seinen hierin enthaltenen Abstufungen und Ausnahmeregelungen von der Maskenpflicht ordnungsgemäß ausgeübt, zumal ihm hierbei eine entsprechende Einschätzungsprärogative im Hinblick auf das gewählte Mittel eingeräumt ist (vgl. OVG Bremen, B.v. 12.05.2020, a.a.O., juris Rn. 20). Trennwände sind auch nicht geeignet Masken oder Gesichtsvisiere zu ersetzen, die nur abseits des Sitzplatzes, des Redepults

sowie der Saalmikrophone und damit vor allem bei Bewegungen im Raum getragen werden sollen.

Auf die Frage, ob der Antragsteller aus medizinischen Gründen daran gehindert ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, kommt es nicht an, weil das Hygienekonzept alternativ die Möglichkeit des Tragens eines Gesichtsvisiers vorsieht. Es steht dem Antragsteller zudem frei, einen Test durchzuführen, wozu auch vor Ort die Möglichkeit geboten wird. Im Falle der Vorlage eines negativen Testergebnisses oder eines Impfnachweises entfielen auch die Verpflichtung zum Tragen des Gesichtsvisiers. Der Antragsteller könnte hierdurch eine Verweigerung des Zutritts zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung abwenden und den darin liegenden Eingriff in sein Recht auf Mitwirkung am parlamentarischen Prozess im Plenum vermeiden. Der Antragsteller hat die Frage des Gerichts, ob er einen vollumfänglichen Impfschutz hat, nicht beantwortet. Er hat auch nichts dafür vorgetragen, dass ihm das Tragen eines Gesichtsvisiers oder die Durchführung eines Tests nicht zumutbar wäre. Die Beeinträchtigungen durch eine Testung sind von kurzer Dauer und niedrigschwelliger Intensität und stellen somit keinen offenkundig unverhältnismäßigen Eingriff dar (vgl. zur Zumutbarkeit für Grundschüler: OVG Bremen, B.v. 20.04.2021 – 1 B 180/21, juris Rn. 44 m.w.N.). Die Testmöglichkeit stellt ein Pendant zur Maskenpflicht für Fälle dar, in denen das Risiko einer Weiterverbreitung des Corona-Virus nicht durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vermindert werden kann. Das Bemühen, im Rahmen von Regelungen der Ordnungsgewalt im Hinblick auf den Sitzungsablauf dem Schutzbedürfnis der anderen in parlamentarischen Sitzungen anwesenden Stadtverordneten Rechnung zu tragen, möglichst keinem erhöhten Infektionsrisiko durch nicht maskentragende Stadtverordnete ausgesetzt zu werden, ist in keiner Weise rechtlich zu beanstanden (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, B.v. 06.05.2021, a.a.O., juris Rn. 45).

Die dem Antragsteller drohenden Ordnungsmaßnahmen wären auch als angemessen anzusehen. Die damit verfolgten legitimen Ziele stünden nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs in das Recht des Antragstellers auf freie Mandatsausübung nach § 25 VerfBrhV. Hieraus ergibt sich ein subjektives Recht des einzelnen Stadtverordneten, das sowohl ein Recht auf Anwesenheit bei den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ferner das Recht, dort Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen, als auch das Recht, an der Beschlussfassung mit dem vollen Gewicht seiner Stimme teilnehmen zu können, umfasst (vgl. VG Dresden, B.v. 22.03.2021, a.a.O., juris Rn. 8 m.w.N.). Die Minimierung des Infektionsrisikos vor dem Hintergrund der Sicherung des reibungslosen und effektiven Ablaufs der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und die Minimierung der Ansteckungsgefahr der zur

Teilnahme verpflichteten Stadtverordneten aus gesundheitlichen Gründen im Sinne des Rücksichtnahmegebots überwiegen vorliegend wesentlich das Interesse des Antragstellers, in Pandemiezeiten ohne jegliche hygienische Zugangsvoraussetzung an Sitzungen der Antragsgegnerin zu 1. teilnehmen zu können. Der Antragsteller wird durch die Masken- bzw. Gesichtsvisierpflicht sowie die alternative Testpflicht allenfalls geringfügig in der Ausübung seines freien Mandats beeinträchtigt. Sein Interesse hat daher hinter dem Interesse der anderen Abgeordneten, ihr Mandat ohne vermeidbares Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen auszuüben und dem Interesse der Allgemeinheit an einem sicheren Funktionieren der Stadtverordnetenversammlung, zurückzutreten.

3.

Der Hilfsantrag des Antragstellers, festzustellen, dass die Verweigerung des Zutritts zur Sitzung am 22.04.2021 rechtswidrig gewesen ist, ist unzulässig. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es dem Antrag des Antragstellers bereits an der Statthaftigkeit mangelt (vgl. VGH München, B.v. 26.05.1997 – 4 CS 96.3551, BeckRS 2005, 30431) oder dem Antragsteller vorliegend das Rechtsschutzbedürfnis für die begehrte Feststellung fehlt (vgl. VGH Kassel, B.v. 10.06.1988 – 1 TH 2568/87, BeckRS 9998, 27121). Jedenfalls stand das am 22.04.2021 durch den Antragsgegner zu 2. ausgesprochene Zutrittsverbot in untrennbarer Verbindung mit den Vorgaben aus dem Hygienekonzept vom 21.04.2021 und hat sich somit mit dem Ende der Sitzung der Antragsgegnerin zu 1. am 22.04.2021 objektiv erledigt. Für den Fall der Erledigung ist in § 80 Abs. 5 VwGO oder in sonstigen Bestimmungen zum verwaltungsgerichtlichen vorläufigen Rechtsschutz ein Fortsetzungsfeststellungsantrag nicht vorgesehen (so für das Verfahren nach § 80 Abs. 5 und § 123 VwGO: *Külpmann* in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, a.a.O., Rn. 370 und 933). Eine „gutachterliche Äußerung“ zur materiellen Rechtslage ist nicht Zweck des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz (vgl. *Schoch* in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO 39. EL Juli 2020, § 80 Rn. 365).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG (vgl. Ziff. 22.7 des Streitwertkataloges). Von einer Halbierung des Streitwertes nach Ziff. 1.5 Satz 1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 war vorliegend aufgrund der mit der Entscheidung verbundenen Vorwegnahme der Hauptsache abzusehen (vgl. Ziff. 1.5 Satz 2 des Streitwertkataloges).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einulegen.

Dr. Bauer

Bogner

Oetting